

Rechtsfragen rund um den Tierarztbesuch

Aufgrund der Hilfsbedürftigkeit des tierischen Patienten ist das Verhältnis zwischen Tierhalter und Tierarzt besonders emotional und birgt einiges an Konfliktpotenzial. Auch aus rechtlicher Sicht ist die Beziehung zum Tierarzt nicht immer unproblematisch.



Durch ihren Beruf kommt Tierärzten und Tierärztinnen eine gesellschaftliche Schlüsselrolle für den Tierschutz zu. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben sie, mit Fachwissen und Engagement, für die bestmögliche Wahrung des Wohls von kranken und verletzten Tieren zu sorgen. Vor allem sind sie aber auch wichtige Berater, indem sie ihre Kunden in den Bereichen Ernährung, Haltung, Zucht und Pflege von Tieren kompetent und unabhängig aufklären. Als Tierärztin oder Tierarzt darf sich nur bezeichnen, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom verfügt. Das Führen einer privaten Tierarztpraxis muss zudem vom Kanton bewilligt werden.

Nach bestem Wissen und Gewissen handeln

Zwischen dem Tierarzt und dem Tierhalter besteht üblicherweise ein Auftragsverhältnis, für das die Regeln des Obligationenrechts (OR) gelten. Es handelt sich um einen Vertrag, bei dem die Tierärztin die vereinbarte und sorgfältige Behandlung des Tieres schuldet, um dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen und zu heilen. Zum Inhalt des Auftrags gehört in der Regel auch eine generelle Überprüfung des Gesundheitszustandes des Tieres, das Stellen einer Diagnose sowie die ausführliche und sachliche Beratung über eine allenfalls notwendige Therapie oder Operation unter Hinweis auf die damit verbundenen Risiken. Dies bedeutet unter anderem, dass der Tierarzt immer im Interesse des Tierhalters – und natürlich des Tieres – und nach aktuellen tiermedizinischen Grundsätzen vorzugehen hat. Befolgt er all diese Punkte, hat er seine vertragliche Pflicht erfüllt und muss ihm der Halter des Tieres die vereinbarte Entschädigung für

die erbrachte Leistung bezahlen.

Behandlungserfolg wird nicht garantiert

Zu beachten ist, dass die Tierärztin dem Tierhalter zwar ein bestimmtes Tätigwerden, nicht aber auch das Gelingen der Behandlung schuldet. Ebenso wenig wie ein Humanmediziner beispielsweise versprechen kann, dass eine Chemotherapie bei einem Menschen zur Heilung von Krebs führt, kann die Tierärztin eine Genesung – rechtlich ausgedrückt einen Erfolg – des behandelten Tieres garantieren. Ihren Honoraranspruch verliert sie nur dann, wenn sie nachweislich unsorgfältig oder nicht nach den Regeln der tierärztlichen Kunst vorgegangen ist, etwa wenn sie den Tierhalter mangelhaft aufgeklärt hat, ihm für die vorgenommene Behandlung die notwendigen Kenntnisse fehlten oder sie nicht die ungefährlichste Behandlungsmethode wählte.

Als Massstab für das Tun des Tierarztes gilt jene Sorgfalt, die von einem pflichtbewussten Durchschnittstierarzt erwartet werden kann. Lässt sich ein Fehlverhalten nachweisen, was für den tiermedizinischen Laien jedoch nicht einfach ist und häufig nur mittels eines kostspieligen Expertengutachtens gelingt, muss das Honorar nicht bezahlt werden. Allenfalls entsteht ausserdem ein Anspruch auf Schadenersatz einschliesslich des sogenannten Affektionswerts (emotionaler Wert) des Tieres.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)